

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 518/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Roslyn (fr. Rosalia) G [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, F [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. März 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 19. Januar 1972 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Tatbestandsvoraus-
setzungen des § 7 BEG für die Entziehung und Rückforderung
der der Klägerin zuerkannten Entschädigungsleistungen
festgestellt und die Ermessensausübung der Entschädi-
gungsbehörde bestätigt. Seine Entscheidung beruht auf
der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände

2,50

- 3 -

des Einzelfalls. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf.

Dr. Thuma

Hankel

